



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Bildung und Jugend  
GZ: (GB 2) 51

Datum: 12. JUNI 2018

## **Beschlusskontrolle zu V1644/17 (Sitzungsnummer: SR/047/2018)**

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden erlässt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung).“

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich der Neufassung der Polizeiverordnung baldmöglichst die Voraussetzungen für die nachfolgenden ämterübergreifenden Begleitmaßnahmen zum darin enthaltenen Bettelverbot für Kinder zu schaffen und hierüber dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen), dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) und dem Jugendhilfeausschuss künftig jährlich zu berichten:

1. Erweiterung der bereits vorhandenen Angebote der Jugendhilfe wie der Straßensozialarbeit oder des stadtweiten aufsuchenden Angebotes für Jugendliche mit Migrationshintergrund durch Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz und entsprechenden Sprachkenntnissen, möglichst unter Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit entsprechendem Migrationshintergrund.“

Die Besetzung der Stellen der jugendhilflichen Angebote wie der Straßensozialarbeit (Streetwork City der Treberhilfe Dresden e. V., Mobile Arbeit Friedrichstadt der Outlaw gGmbH sowie MJA Neustadt des Diakonischen Werkes-Stadtmission Dresden e. V.) oder des stadtweiten mobilen Beratungsangebotes für Jugendliche mit Migrationshintergrund des Ausländerrates (MoBa) durch Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz liegt in Trägerhoheit, damit auch die Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit entsprechendem Migrationshintergrund.

Die Verwaltung des Jugendamtes prüft die fachliche Eignung bei der Anerkennung der Berufsabschlüsse und in Trägergesprächen (z. B. zur Sachberichtsauswertung). Bei Fachberatungsgesprächen wird auf konkrete Erfordernisse verwiesen. Nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes ist die interkulturelle Kompetenz und Sensibilisierung für die Anliegen fraglichen Familien bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Angebote gegeben. Somit wird der Beschlusspunkt durch die vorhandenen Angebote der Jugendhilfe inhaltlich erfüllt.

**2. „Entwicklung eines zusätzlichen interkulturellen und auf die Zielgruppe der bettelnden Menschen zugeschnittenen Angebotes aufsuchender Sozialarbeit, insbesondere für die Stadtbezirke Altstadt und Neustadt.“**

Bettelnde Menschen sind Zielgruppe aufsuchender Straßensozialarbeit. Im Konzept zur integrierten Versorgung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen, das aktuell in den Gremien des Stadtrates (V2145/17) beraten wird, sind unter Punkt 5.3.5 Angebote beschrieben, die einen sehr niedrigschwelligen Zugang bieten und i. d. R. ohne besondere Voraussetzungen genutzt werden können und somit auch bettelnden Menschen mit Migrationshintergrund offenstehen. Zu nennen ist hier beispielsweise das Streetworkangebot der Heilsarmee, welches mehrfach wöchentlich in der Neustadt unterwegs ist und das stadtweite Angebot des Tagestreffs „Schorsch“ in Pieschen. Es ist jedoch aus unserer Sicht fraglich, ob der Wunsch und Bedarf dieses Personenkreises nach sozialer Betreuung vorhanden ist. Darüber hinaus wären bei Angeboten für ausschließlich diesen Personenkreis die rechtlichen Grundlagen sozialer Betreuung zu prüfen, die abhängig vom Status der Personen differieren.

Mit dem Förderbeschluss 2017/18 hat sich das Jugendamt dazu bekannt, mobile Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII stadträumlich auszurichten und in dieser Hinsicht zu stärken (flächendeckende Versorgung mit Mobiler Jugendarbeit nach § 13 SGB VIII). Dieser fachlich begründeten Haltung soll weiterhin nachgegangen werden. In den Stadträumen 1 und 3 (Altstadt und Neustadt) werden derzeit 5 VK im Bereich der mobilen Jugendsozialarbeit gefördert. Die Mitarbeiter/-innen sollen auf die spezielle Zielgruppe hin sensibilisiert werden.

Darüber hinaus wirkt in diesen Sozialräumen das neue suchtpreventive Angebot mobiler Sozialarbeit mit insgesamt bis zu 6 VZÄ.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufsuchende Sozialarbeit im Rahmen vorhandener Strukturen und Ressourcen erfolgen kann. Insoweit wird dieser Beschlusspunkt durch die bestehenden Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit erfüllt.

**3. „Entwicklung eines „niedrigschwelligen“ Konzeptes für den Zugang zu einer städtischen Schule, ebenfalls möglichst unter Einbindung von Fachkräften mit interkultureller Kompetenz und entsprechenden Sprachkenntnissen und ebenfalls möglichst unter Einbeziehung von in Dresden lebenden Menschen mit dem entsprechenden Migrationshintergrund. In dieses Konzept sind das Schulverwaltungsamt, das Jugendamt und nach Möglichkeit auch die Leitungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen Schulen einzubeziehen.“**

Dieser Beschlusspunkt ist durch die Verwaltung der Landeshauptstadt aufgrund rechtlicher und organisatorischer Hindernisse nicht umsetzbar.

In Deutschland gilt die Schulbesuchspflicht, die nur an öffentlichen Schulen oder an staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen erfüllt werden kann. Die Schulpflicht im Freistaat Sachsen knüpft an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen an (vgl. § 26 Abs. 1 SächsSchulG). Wo der Wohnsitz eines Kindes oder Jugendlichen liegt, ergibt

sich aus den melderechtlichen Bestimmungen. Diese nehmen regelmäßig Bezug auf den Wohnsitz des Personensorgeberechtigten. Gewöhnlicher Aufenthalt ist dort, wo das Kind oder der Jugendliche sich überwiegend aufhält. Dabei kommt es nicht auf melderechtliche Aspekte oder die Staatsangehörigkeit an. Allerdings darf der Aufenthalt nicht von zeitlich begrenzter, kurzer Dauer sein. Prognostisch muss durch objektive Merkmale festgestellt werden, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehender Natur ist. Allein die Behauptung oder die subjektive Absicht des längerfristigen Aufenthaltes sind nicht ausreichend (vgl. BSG, Urteilv. 15.03.1995, 58J28/9t4, SozR 3-1200, 5 30 Nr. 13). Im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. November 2005 wird die Schulpflichtregelung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund (u. a. Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge) dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Aufenthaltsstatus vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ auszugehen ist, wenn sie im Freistaat Sachsen eine Wohnung haben, wobei damit auch Übergangwohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte gemeint sind. Nach o. g. Ausführungen darf davon ausgegangen werden, dass es sich bei beiden hier in Rede stehenden Menschen um Ausländer handelt, die ihren Aufenthalt in Dresden nicht auf einige Dauer ausgerichtet sondern vielmehr als ein vorübergehendes Verweilen geplant haben, weshalb rechtlich ein gewöhnlicher Aufenthalt zu verneinen ist.

Diese Kinder sind im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsSchulG nicht schulpflichtig, weshalb der Schulträger, die Landeshauptstadt Dresden, nicht berechtigt ist, entsprechende Verfahren zur Überwachung der Schulpflicht gemäß § 31 Abs. 3 SächsSchulG einzuleiten. Der Besuch einer städtischen Schule parallel zum gesetzlichen Pflichtunterricht ist sowohl aus organisatorischen als auch aus versicherungs- und schulrechtlichen Gründen unzulässig.

Rechtlich nicht umsetzbar ist ebenfalls die angestrebte Zusammenarbeit im Rahmen des Unterrichts mit den Schulleitungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen städtischen Schulen. Als Landesbedienstete unterstehen sie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

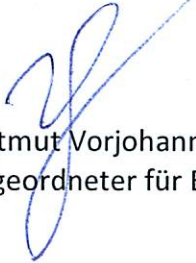
- 4. „Prüfung der Einrichtung von Beratungsstellen möglichst in den Stadtbezirken Altstadt und Neustadt für die Familien der betroffenen Kinder, die Hilfsangebote wie Unterbringungsmöglichkeiten oder den Zugang zu Sozialleistungen unterbreiten. In die Prüfung sind das Schulverwaltungsamt, das Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt, sowie nach Möglichkeit auch die Leistungen der in der Innenstadt oder der Neustadt gelegenen Schulen einzubeziehen.“**

Beratungsstellen für wohnungslose Menschen, zur Erziehungs- und Bildungsberatung sind in erreichbarer Nähe ausreichend vorhanden. Die Wahrnehmung der Angebote durch die Zielgruppe ist und bleibt freiwilliger Natur.

Die Thematik bettelnder Kinder ist ein Thema mit mehrdimensionalen Herausforderungen. Hier treffen soziale Benachteiligungstendenzen oftmals mit sprachlichen Schwierigkeiten zusammen, was dazu führt, dass der Zugang zur Bedarfsgruppe erschwert wird. Zielstellung sollte es sein, die Regelangebote zu nutzen und ggf. für die Bedarfsgruppe zu öffnen. Die Ermutigung und Begleitung zur Nutzung ist Aufgabe der vorhandenen Angebote der Jugendhilfe oder der Sozialarbeit.

Im Wohnungsnotfallhilfekonzert 2018 wird im Maßnahmeplan ein sozialräumlicher Ausbau der Kontakt- und Beratungsstellen in Schwerpunktgebieten angestrebt. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Fallzahlen räumlich ausgewertet. Dabei wird auch eine Überprüfung der Stadtbezirke Altstadt und Neustadt erfolgen. Sollte sich in Folge dessen herausstellen, dass ein Ausbau sinnvoll ist, kann er mit dem Auftrag aus dem Beschluss des Stadtrates verzahnt werden, muss aber prioritär an das Wohnungsnotfallhilfekonzert gekoppelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann  
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister